**Hinweise zum Verhalten im Krankheitsfall**

Damit keine Dienstpflichtverletzungen und eventuelle Nachteile für Sie entstehen, weisen wir vorsorglich auf folgendes hin:

* Eine Erkrankung sowie deren voraussichtliche Dauer teilen Sie den Verwaltungskräften des Studienseminars (auch an Tagen ohne Ausbildungs- oder Unterrichtsverpflichtung) telefonisch oder per E-Mail [Poststelle.STS-GHRF.KS-ESW@kultus.hessen.de](mailto:Poststelle.STS-GHRF.KS-ESW@kultus.hessen.de) **sowie** der Einsatzschule **sofort und umgehend am Krankheitstag** mit.
* Sind Ausbildungsveranstaltungen betroffen, informieren Sie **außerdem** umgehend die Modulverantwortliche / den Modulverantwortlichen.
* Vereinbarte Termine und Unterrichtsbesuche sind rechtzeitig von Ihnen abzusagen und neu zu terminieren.
* **Spätestens am vierten Krankheitstag** legen Sie dem Studienseminar ein ärztliches Attest **im Original** vor. Die Einsatzschule erhält von Ihnen eine Kopie.
* Sind Sie (freiwillig) gesetzlich versichert teilen Sie uns dies bitte entsprechend mit.
* Beginnt eine Erkrankung vor einem Wochenende und verläuft darüber hinaus, werden Samstag und Sonntag ebenfalls als Krankheitstage gezählt.
* Bei einer andauernden Erkrankung melden Sie sich am Folgetag telefonisch oder per E-Mail und legen **umgehend lückenlose Folgebescheinigungen** vor. Das Studienseminar erhält von Ihnen die Bescheinigungen im **Original**, die Einsatzschule bekommt von Ihnen eine Kopie.
* Bei einer **längerfristigen Erkrankung** (ab drei Wochen) informieren Sie die Seminarleitung über den zu erwartenden Verlauf.
* **Nach einer längerfristigen Erkrankung** zeigen Sie die **Dienstaufnahme** dem Studienseminar schriftlich an.
* Eine längerfristige Erkrankung hat hinsichtlich der Ausbildungsverpflichtungen nicht automatisch eine aufschiebende oder fristverlängernde Wirkung. Durch Krankheit auftretende Versäumnisse, die den Erfolg der Ausbildung gefährden, erörtern Sie umgehend mit der Seminarleitung. Eine etwaige Verlängerung der Ausbildung ist begründet zu beantragen.
* Bei einer Erkrankung **während der Ferienzeiten** gelten die oben genannten Hinweise.